

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Kranken besonders vereinbart. (§ 12.) Bis jetzt wurde es in den meisten Fällen auf Fr. 1.20 per Tag festgesetzt. — Das ist mehr als die Tare, welche die Angehörigen oder die unterstützenden Armenbehörden in der Anstalt zu bezahlen hätten. Die Differenz übernimmt der Staat (§ 1), der ja auch bei der Anstaltsverpflegung in der Regel den größeren Teil der effektiven Verpflegungskosten selber trägt.

Ob das neue Institut alle Hoffnungen, die darauf gesetzt sind, erfüllen wird, läßt sich angesichts der kurzen Dauer seines Bestehens noch nicht sagen; die bisherigen Erfahrungen sind günstige. Die Pfleglinge befinden sich mit wenigen Ausnahmen wohl dabei; das freiere Leben draußen behagt ihnen besser als der Anstaltszwang. Die Kosten der Privatverpflegung werden sich für den Staat voraussichtlich etwas niedriger stellen als diejenigen der Anstaltsversorgung. Die Unterstützungspflichtigen haben keine größeren Auslagen und auch nicht mehr Untriebe, als bei der Anstaltsversorgung, und die Anstalten werden entlastet.

Dr. K. N.

Schweiz. Die V. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz ist im Jahre 1909 aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt wegen des Rücktrittes des verdienten Präsidenten der ständigen Kommission: Herrn Dr. Boßhardt, unterblieben. Die ständige Kommission ist indessen doch keineswegs müßig gegangen, sie bereitet nun eine Tagung für das Frühjahr 1910 vor, hat in Aussicht genommen, dann die Ausländerfrage im Zusammenhang mit dem Unterstützungswohnsitz behandeln zu lassen und hofft dadurch das Interesse weiterer Kreise wachzurufen. Zum Präsidenten wurde gewählt: Dr. C. A. Schmid, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich I. w.

Bern. Oberländische Anstalt für Schwachsinnige in Steffisburg. Der Große Rat des Kantons Bern hat nach Antrag der Regierung in seiner Sitzung vom 15. November 1909 beschlossen:

- I. 1. An die auf 228,500 Fr. veranschlagten Kosten des Baues einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder in Ortbühl bei Steffisburg wird zu Lasten des Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten ein Staatsbeitrag von 70 Prozent, im Maximum 159,950 Fr. zugesichert. Dieser Beitrag ist zahlbar in den Jahren 1912 bis spätestens 1919. Die jährliche Quote wird nach dem jeweiligen Stand des Unterstützungsfonds durch den Regierungsrat bestimmt.
 2. Die Baudirektion bestellt im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden die Bauaufsicht auf Rechnung des Baukontos.
 3. Armendirektion und Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß sämtliche oberländische Gemeinden der Genossenschaft dieser Anstalt beitreten. Nötigenfalls ist von Art. 54 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Gebrauch zu machen. Die Beiträge der Gemeinden sind, soweit sie für den Bau nicht benötigt werden, einem Betriebsfonds der Anstalt zuzuwenden.
- II. Grundsätzlich wird ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt zugesichert.

Mit dem Bau darf nicht vor 1912 begonnen werden.

A.

Solothurn. Der Verband der Armen Erziehungsvereine (Bezirke Balsthal-Chal und Gäu, Bucheggberg, Dorneck, Kriegstetten, Lebern, Olten-Gösgen und Thierstein) hatte am 1. Januar 1908 504 Kinder unter seiner Obhut; dazu kamen im Laufe des Jahres 72 Neuaufnahmen gegen 37 Austritte, so daß am 31. Dezember 1908 noch 539 Kinder oder 36 mehr als pro 1907 auf den Stats sich befanden. Von denselben (314 Knaben und 225 Mädchen) waren 331 in Familien, 130 in Anstalten versorgt, die übrigen waren teils noch in der Berufslehre, teils selbsterwerbend, aber noch unter Obhut. Die Einnahmen der Vereine setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Jahresbeiträge der Mitglieder Fr. 9212.70, Beiträge der Gemeinden 22,166 Fr., der Angehörigen Fr. 9158.95, des Staates 8540 Fr. (8390 Fr. aus dem Alkoholzehntel und 150 Fr. Lehrgeldbeiträge),

Geschenke und Vermächtnisse Fr. 5998.90, andere Einnahmen ohne Kapitalrückbezüge Fr. 11,271.20, total Fr. 66,347.75. Ausgaben: Kostgelder Fr. 50,581.87, Lehrgelder Fr. 798.20, Kleider Fr. 3326.85, Krankenpflege Fr. 399.65, Plazierungskosten Fr. 177.95, Druckkosten Fr. 986.63, andere Ausgaben mit Ausschluß der Kapitalanlagen Fr. 1855.56, total Fr. 58,126.71. 5 Sektionen konstatieren eine Vermögenszunahme und 3 einen Rückgang. Insgesamt weisen sie einen Vermögensbestand von 134,785 Fr. auf. St.

— Armenasylfrage. Ich habe früher schon mitgeteilt, daß der regierungsrätliche Armengesetzesentwurf Staatsbau und -betrieb eines, eventuell mehrerer Armenasyle vorsieht. Am 13. September fand nun neuerdings eine Versammlung der Delegierten der Bürgergemeinden statt, um hiezu Stellung zu nehmen, und das Resultat ihrer Verhandlungen war folgendes: Die Delegierten sind übereinstimmend der Ansicht, es solle nicht nur eine Versorgungsanstalt für solche Elemente gegründet werden, bei denen Familienverpflegung schlechterdings ausgeschlossen ist, also nicht nur so eine Art „Spittel“, sondern ein Asyl mit Landwirtschaftsbetrieb für alle diejenigen, die der dauernden Versorgung durch ihre Heimatgemeinde anheimfallen, also zum Teil für noch Arbeitsfähige, die im Asyl nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit beigezogen würden. Wer dieses Asyl baue, ob der Staat selber oder eine Genossenschaft von Bürgergemeinden, ist weniger wichtig; die Versammlung beschloß denn auch, den Kantonsrat zu ersuchen, er möchte diese Frage im Gesetze selber offen lassen. St.

Deutsche Militärunterstützung. Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1892 erhalten die Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu Friedensübungen einberufen sind, auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen.

Der Unterstützungsanspruch ist bei der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) anzubringen, wo der Sitz des betreffenden Bezirkskommandos ist, für die im Ausland sich aufhaltenden Mannschaften, bei welchem der Mann in Kontrolle steht, z. B. diejenigen Mannschaften, welche sich in der Schweiz aufhalten und in Kontrolle des Bezirkskommandos Schlettstadt stehen, richten ihr Gesuch an das Bürgermeisteramt Schlettstadt.

Der Unterstützungsanspruch erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach beendigter Übung geschieht.

Wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, ist der Gestellungsbefehl, wenn sie nach der Übung gestellt werden, ist der Militärpaß als Ausweis mit dem Gesuch einzusenden.

Die Frau erhält 30 % des ortsüblichen Taglohns und jedes Kind 10 %; für die Schweiz richtet sich diese Bemessung nach demjenigen Ort, wo der Sitz des Bezirkskommandos ist, wohin der Mann in Kontrolle gehört.

Es genügt ein diesbezügliches beglaubigtes kurzes Gesuch und Vorlage des Gestellungsbefehls oder Passes an das betreffende Bürgermeisteramt.

(Armee-Verordnungsblatt Nr. 14 S. 137, Jahrg. 1892.)

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reichler. Dritter Teil, I. Band: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Erziehung, 388 Seiten, Preis: 8 Kronen. II. Band: Bibliographie der Jugendfürsorge. I. Heft: Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nebst Anhang. 126 Seiten, Preis: ? . Wien 1908 und 1909. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Bereits in Jahrgang I Nr. 10 und Jahrgang III Nr. 11 haben wir auf das vorzügliche auf den eingehendsten Studien beruhende Werk Dr. Reichlers hingewiesen und möchten es jetzt wiederum allen, die sich praktisch oder theoretisch mit Jugendfürsorge beschäftigen, angelegentlich empfehlen. Der I. Band des dritten Teils des Werkes befaßt sich mit der Theorie der Verwahrlosung der Jugend, weist die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf und gibt einen kurzen Ueberblick über das Werden der Erziehung in den einzelnen Ländern, woran sich endlich eine umfangreiche systematisch-kritische Darstellung des Inhalts der Gesetze für